

Satzung des Vereins „ZamWirken e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ZamWirken“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Grafing bei München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) sowie
 - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Konzeption und Durchführung von Bildungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten zu nachhaltigem und gemeinwohlorientiertem Wirtschaften, Social Entrepreneurship, sozialer Innovation und verantwortungsvoller Unternehmensführung;
 - b) die Planung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Workshops, Inkubations- und Akzeleratorprogrammen, Summer Schools, Fachveranstaltungen und ähnlichen Bildungsformaten wissenschaftlicher oder belehrender Art, die sich an die Allgemeinheit richten;
 - c) die Qualifizierung von Personen – insbesondere Gründer:innen, Unternehmer:innen, Studierenden, Arbeitnehmer:innen und Engagierten –, die sich für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, Social Entrepreneurship oder zivilgesellschaftliches Engagement interessieren;
 - d) die Begleitung von Personen in Inkubations- und Akzeleratorprogrammen, die als strukturierte Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen konzipiert sind und den Teilnehmer:innen Kompetenzen zur Entwicklung und Umsetzung gemeinwohlorientierter Vorhaben vermitteln;
 - e) die Entwicklung, Bereitstellung und Verbreitung von Bildungs- und Informationsmaterialien, Methoden, Werkzeugen und digitalen Angeboten im Sinne der in Absatz 2 genannten Zwecke;
 - f) die Förderung von Kooperationen und Netzwerken zwischen Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Bildungseinrichtungen, Wirtschaft und öffentlicher Hand zur Entwicklung gemeinwohlorientierter Lösungen;
 - g) die Unterstützung von Personen, die sich im Rahmen von Social Entrepreneurship,

zivilgesellschaftlichen Initiativen oder in gemeinwohlorientierten Organisationen bürgerschaftlich engagieren wollen.

4. Die Angebote des Vereins stehen grundsätzlich allen interessierten Personen offen, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Eine Zusammenarbeit mit Unternehmen und Organisationen erfolgt nur insoweit, als sie der Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Bildungs- und Engagementzwecke dient und die Förderung der Allgemeinheit sicherstellt.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
5. Der Verein kann für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen sowie Honorar- und Werkverträge abschließen. Angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen sind zulässig, soweit sie die Grenzen der Gemeinnützigkeit beachten.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen werden durch eine benannte Person vertreten.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber an ihr teilnehmen und ein Rederecht erhalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Verein zu richten.
2. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstands.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich, sofern die Beitragsordnung nichts Abweichendes regelt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen, die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Offene Verpflichtungen bleiben bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragssätze für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder vorsehen und soziale Kriterien berücksichtigen.
3. Neben Beiträgen kann der Verein Spenden, Zuschüsse, Projektmittel und andere Zuwendungen entgegennehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Satzung kann ergänzend einen Beirat vorsehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Maßgeblich ist die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung unter Nutzung eines geeigneten elektronischen Kommunikationsmittels oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Zweckänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Grundsatzentscheidungen von besonderer Bedeutung für die Ausrichtung des Vereins.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
9. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus zwei Personen, nämlich
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.

- Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Vertretungsbefugnis einzelner oder aller Vorstandsmitglieder abweichend regeln.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder verteilen die Geschäftsbereiche (insbesondere Finanzen/Compliance und Projekte/Operatives) einvernehmlich untereinander. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Vorgaben der Gemeinnützigkeit zu beachten.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen ein Vorstandsmitglied einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.
 8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere verantwortlich für
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Bestellung und Aufsicht über eine Geschäftsführung und weitere Beschäftigte.
 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die interne Aufgabenverteilung, Zeichnungsregelungen, Berichtspflichten und Compliance-Vorgaben geregelt werden. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vorstandsmitglieder; sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
 10. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

11. Vorstandssitzungen können als Präsenz-, virtuelle oder hybride Sitzungen stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung kann hauptamtlich, nebenamtlich oder auf Honorarbasis tätig sein.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Weisungen des Vorstands. Der Umfang der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis der Geschäftsführung wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Näheres regelt der Vorstand.

§ 12 Beirat

1. Zur fachlichen Unterstützung kann ein Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und keine Organstellung im Sinne des Vereinsrechts. Er kann insbesondere Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung, zu Projekten und Kooperationen aussprechen.
3. Näheres zu Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats kann eine vom Vorstand zu beschließende Beiratsordnung regeln.

§ 13 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Register- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden und den Kern des Vereinszwecks nicht berühren, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

- eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu verwenden hat.
4. Über den konkreten Empfänger des Vereinsvermögens im Sinne von Abs. 3 entscheidet die Mitgliederversammlung in dem Beschluss, mit dem die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke festgestellt wird.
 5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19.01.2026 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Aufgrund der Rückmeldung des Registergerichts vom 30.01.2026 wurde § 9 Abs. 3 am 03.02.2026 laut § 13 Abs. 3 durch den Vorstand angepasst und als Version 1.1 erneut eingereicht.